

Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden.

Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß beschwert, so kann er sich um Abhilfe an den Statthalter wenden.

II. Abschnitt.

Von der Gemeindeverfassung.

§. 28.

Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten.

Die Verwaltung der Gemeinbeangelegenheiten ist dem Gemeinderathe, dem Magistrate und den Bezirksvorstehern anvertraut.

Erste Abtheilung.

Von dem Gemeinderathe.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 29.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf Einhundert zwanzig festgesetzt.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 30.

Wahlberechtiget sind, in soweit denselben nicht ein im §. 31 aufgeführtes Hinderniß entgegensteht:

1. alle Gemeindegürger männlichen Geschlechtes;
2. unter den Gemeindeangehörigen alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche in eine der folgenden Kategorien gehören:

- a) diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke, oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer von wenigstens zehn Gulden Conv. Münze, oder von einem anderweitigen Einkommen eine Einkommen-Steuer von wenigstens Zwanzig Gulden Conv. Münze entrichten;
- b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landtags- und Communal-Beamte, in soferne sie Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehalte genießen, von denen eine Einkommensteuer von wenigstens Zehn Gulden Conv. Münze entrichtet wird;
- c) Offiziere, welche zur *Militia stabilis* gehören;
- d) die lateinisch-katholischen Pfarrer in Wien, sowie der Pfarrer der hiesigen griechisch-katholischen Kirchengemeinde;
- e) die Pastoren der hiesigen evangelischen Gemeinde augsburg. und helvetischer Confession;

- f) der Pfarrer der hiesigen griechisch-nicht-
unirten Gemeinde;
- g) der erste Prediger der hiesigen Juden-
gemeinde;
- h) die Doctoren aller Fakultäten, wenn sie
ihren akademischen Grad an einer inlän-
dischen Lehranstalt erhalten haben, und
- i) die Vorsteher und Oberlehrer der hiesigen
Volkschulen und die angestellten ordent-
lichen Lehrer und Professoren an den
hiesigen mittleren oder höheren öffent-
lichen Lehranstalten.

§. 31.

Ausgenommen von der Ausübung des akti-
ven Wahlrechtes sind alle Personen, welche
unter väterlicher Gewalt, unter Vormund-
schaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen,
die eine Armenversorgung genießen, in einem
Gesindverbande stehen, oder von Tag- oder
Wochenlohn leben.

Ausgeschlossen aber sind:

- a) diejenigen, welche zu einer Strafe verur-
theilt worden sind, womit die Strafge-
setze den Verlust der Ausübung der

politischen Rechte verknüpfen, bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind;

b) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;

c) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs ausgebrochen ist, in so lange die Creditverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldbloßigkeit des Creditars nicht vollständig nachgewiesen wurde, und

d) diejenigen, welche den Steuerbetrag,

von dessen Entrichtung ihr Wahlrecht bedingt ist, oder die hierauf umgelegten Zuschläge in dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahre nicht vollständig bezahlt haben oder in dem laufenden Steuerjahre mit einem Rückstande hieran aushaften.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht.)

§. 32.

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das 30. Jahr zurückgelegt hat.

§. 33.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

- a) alle Personen, welche nach §. 31 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;
- b) Militärpersonen in der activen Dienstleistung;
- c) die Gemeindebeamten und Gemeindediener.

Ausgeschlossen sind:

- a) alle Personen, die nach §. 31 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;

- b) säumige Schuldner der Gemeinde, und
- c) jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

§. 34.

Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder Wiens in drei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder vierzig Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden die höchstbesteuerten Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- oder Gebäudesteuer einen Steuerfah von mindestens Fünfhundert Gulden Conv. Münze und die höchstbesteuerten Erwerbsteuer- oder Einkommensteuer = Pflichtigen, welche einen Steuerfah von Einhundert Gulden Conv. Münze oder mehr entrichten.

Den zweiten Wahlkörper bilden alle Grund- und Hausbesitzer, die an Grund- oder

Gebäudesteuer unter Fünfhundert Gulden Conv. Münze und wenigstens zehn Gulden Conv. Münze bezahlen, dann die im §. 30 sub. b. bis inclus. i. angeführten Gemeindeangehörigen.

Der dritte Wahlkörper enthält die nach §. 30 Z. 2, litt. a wahlberechtigten Erwerbsteuer- und Einkommensteuerpflichtigen, die einen Steuersatz von weniger als Einhundert Gulden Conv. Münze entrichten.

Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder den anderen Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer mehrere Grundstücke besitzt, oder aus verschiedenen Titeln mit der Erwerbsteuer oder aus verschiedenen Einkommensquellen mit der Einkommensteuer mehrfach belegt ist, wird unter die Höchstbesteuerten gerechnet, wenn er im ersten Falle wenigstens Fünfhundert Gulden Conv. Münze an Grund- und Gebäudesteuer und im zweiten und dritten Falle wenigstens Einhundert Gulden Conv. Münze Erwerb- oder Einkommensteuer im Ganzen entrichtet.

Diejenigen, welche zugleich als Grund- oder Hausbesitzer und wegen ihres Erwerbes oder Einkommens direct besteuert erscheinen, gehören in die Classe der Höchstbesteuerten, wenn ihre Steuerschuldigkeiten zusammen den Betrag von wenigstens Fünfhundert Gulden Conv. Münze oder an Erwerb- oder Einkommensteuer wenigstens Einhundert Gulden Conv. Münze ausmachen; wenn dieß nicht der Fall ist, üben derlei, in verschiedenen Steuerkategorien erscheinenden Personen ihr Wahlrecht, wenn sie an Grund- oder Gebäudesteuer wenigstens zehn Gulden Conv. Münze entrichten, im zweiten Wahlkörper aus.

Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist und zugleich zur Classe der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper.

Sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des aktiven Wahlrechtes werden dem Vater die von seinen

minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

Die Mitglieder des zweiten und dritten Wahlkörpers wählen nach den im §. 2 bezeichneten Bezirken, die, wenn die Zahl der Wähler zu groß sein sollte, in Sectionen abgetheilt werden.

Die Zahl der in jedem Bezirke vom zweiten und dritten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes ist nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auszumitteln.

Die Mitglieder des ersten Wahlkörpers werden mit Rücksicht auf ihre Zahl in Wahlkammern eingereiht.

Der Gemeinderath wird diese Einreihung durch eine besondere, der Bestätigung des Statthalters zu unterziehende Anordnung festsetzen.

Die Zahl der im ersten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes wird unter die einzelnen Wahlkammern nach dem

Verhältnisse der in dieselben als Höchstbesteuerzte aufgenommenen wahlberechtigten Gemeindeglieder vertheilt.

Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

§. 35.

Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern und Bezirken abgeforderte Wählerlisten zu verfassen, und in jedem Wahlbezirke an einem geeigneten Orte, mindestens durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine dreimal der Wiener Zeitung einzuschaltende, und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Partheien zuzustellende Kundmachung, unter Festsetzung einer, vom Tage der ersten Kundmachung in der Wiener Zeitung laufenden vierzehntägigen Präklusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Der Magistrat entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen läng-

stens sechs Tagen, und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an den Gemeinderath innerhalb drei Tagen offen.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Ausschreibung der Wahl.

§. 36.

Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlauschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, so wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im §. 35 angedeutete Art bekannt gemacht wird.

Leitung der Wahl.

§. 37.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlkommissionen geleitet.

Für jeden Wahlbezirk und rücksichtlich für jede Wahlkammer wird von dem Gemeinderathe eine Wahlcommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, aus einem Mitgliede des Magistrates und vier stimmberechtigten Gemeindegliedern, von denen vorauszusetzen ist, daß sie die Verhältnisse der Wähler in den verschiedenen Wahlbezirken hinlänglich kennen, damit die Hindernisse, welche der passiven Wahlfähigkeit entgegenstehen, nicht unbemerkt bleiben.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission wird ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

Vornahme der Wahlhandlung.

§. 38.

Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Die Namen der Erscheinenden werden in das, von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindegliedern verzeichnet wird.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angeetzten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Jeder, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, zu einer späteren Stunde des Tages sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigen Falls die Stimmgebung erneuern zu können.

Nach Ablauf der, zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröff-

nung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlversammlung nicht erschienen sind, werden als Ergebnisse der Wahl beistimmend, betrachtet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Konnte dieses Ergebnis durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten.

Hiebei haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Loos entschieden, wer bei der engern Wahl berücksichtigt werden darf. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Loos.

Eine besondere Instruction innerhalb der Gränzen dieser Gemeindeordnung wird die näheren Bestimmungen über die Wahlhandlung aussprechen.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 39.

Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission und vom landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe zu übermitteln.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind beim Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahllacte anzubringen.

In soweit diese Einwendungen als statthaft befunden werden, ist eine neue Wahl auszuschreiben. Werden jedoch binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitiget, so hat der Gemeinderath die Gewählten von

der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, daß sie sich binnen acht Tagen vom Zeitpunkte dieser Verständigung über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl erklären. Die Unterlassung dieser Erklärung, so wie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt, gilt als Ablehnung. Im Falle der Ablehnung ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Wird ein Wahlfähiger in mehreren Wahlbezirken oder Wahlkammern gewählt, so hat er sich gleichfalls binnen der oben bestimmten Zeit über die Annahme oder Ablehnung, und im ersteren Falle darüber, für welchen Wahlbezirk oder für welche Wahlkammer er die Wahl annahme, zu erklären.

Erfolgt die Annahmserklärung eines zweimal oder mehrfach Gewählten ohne Angabe, für welchen Wahlbezirk oder für welche Wahlkammer er annahme, so gilt die Annahme für den Wahlbezirk oder für die Wahlkammer, wo er mehr Stimmen erhalten hatte.

Bei Stimmengleichheit ist die ausdrückliche Erklärung des Gewählten einzuholen.

Für die Wahlbezirke und Wahlkammern, für welche die Wahl nicht angenommen wird, ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Mit der Erklärung der Annahme der Wahl hat der Gewählte, in soferne es nicht notorisch ist, auch die Nachweisung beizubringen, daß er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt. Wird diese Nachweisung nicht beigebracht, oder liegt dem Gemeinderathe der Nachweis vor, daß der Gewählte von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sei, so ist eine neue Wahl zu veranlassen. Der Gemeinderath macht die von ihm bestätigten Wahlen öffentlich bekannt.

Dauer der Amtsführung.

§. 40.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet im Monate März der dritte Theil, oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die aus-

scheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Loses, in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder zwanzig übersteigen, so ist zum Erfolge derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Wahl des Bürgermeisters.

§. 41.

Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister).

Dieser Wahlhandlung haben sämmtliche Gemeinderathsglieder beizuwohnen.

Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Gemeinderathsglieder, die entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien, und in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden können.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der sämmtlichen Gemeinderathsglieder anwesend sind, und ist derjenige, als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Gemeinderathsglieder für sich hat.

Der Gemeinderath wählt weiter auf die Dauer eines Jahres zwei Vorstands-Stellvertreter, deren Einer den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

Dauer seiner Amtsführung.

§. 42.

Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Amtsdauer oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein, gilt stets auf drei Jahre und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihm während dieser Zeit nach §. 40 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Der Ausretende ist wieder wählbar.

Bestätigung der Wahl.

§. 43.

Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinde-

rathe den vorgeschriebenen Dienstseid in die Hände des Statthalters abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Gehalt und Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.
S. 44.

Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeinde-Bezirktes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf die nämlichen Gebühren aus der Gemeinde-Cassa Anspruch, welche im gleichen Falle den Räthen des Obergerichtes aus der Staats-Casse verabreicht werden.

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung, sammt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich eingeräumt.

Außerdem erhält er die von dem Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functionengebühren.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathsgliedes.

§. 45.

Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. (§. 33.)

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben, sein Amt nicht ausüben. Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 46.

Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen den Gemeinderath aufzulösen findet, so hat der Statthalter binnen vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben, und hiebei in

Ermanglung eines Gemeinderathes die Befugnisse zu üben, die nach den §§. 35, 36, 37 und 39 dem Gemeinderathe zustehen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Magistrate.

Zusammensetzung des Magistrates.

§. 47.

Der Magistrat besteht mit dem Bürgermeister an der Spitze aus einem rechtskundigen Vice-Bürgermeister und der nöthigen Anzahl von rechtskundigen Räten sammt dem erforderlichen Hilfspersonale.

Art der Anstellung.

§. 48.

Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates müssen zur dießfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein, sie dürfen sich nebenbei weder in einem andern dienstlichen Verhältnisse befinden, noch die juristische Praxis ausüben.

§. 49.

Wenn die Stelle eines rechtskundigen Mitgliedes des Magistrates zu besetzen kommt, so ist dieß durch Einrückung in die öffentlichen Zeitungsblätter mit dem Beisatze zu verlautbaren, daß diejenigen, welche sich zu diesem Amte für befähigt halten, binnen einer nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist ihre schriftlichen und mit den gehörigen Ausweisen belegten Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen haben.

Letzterer erstattet hierüber dem Gemeinderathe einen begründeten, die Eigerschaften aller Bewerber würdigenden Besetzungsvorschlag, bei welchen er jedoch an die aufgetretenen Bewerber nicht gebunden ist.

Dienstes-Entlassung und Ent- hebung vom Dienste.

§. 50.

Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrate werden auf Lebenszeit angestellt.

Die Entlassung, sowie die einstweilige Enthebung derselben vom Dienste kann nur nach

denselben Grundsätzen, wie bei Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden erfolgen.

Gehalte und Pensionen.

§. 51.

Die rechtskundigen, auf Lebenszeit angestellten Mitglieder des Magistrates erhalten Befoldungen und Pensionen.

Hinsichtlich ihrer Versetzung in den Ruhestand gelten die für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften.

Dritte Abtheilung.

Von den Bezirksvorstehern und Bezirks- ausschüssen.

§. 52.

Behufs der Verwaltung der Gemeindegangelegenheiten befindet sich an der Spitze eines jeden der im §. 2 bezeichneten Bezirke, mit Ausnahme jenes der inneren Stadt, ein Bezirksvorsteher mit Bezirksausschüssen, welchen ein aus dem Status des Magistrates zuzuweisender und zeitlich zu wechselnder Beamter sammt dem nöthigen Hilfspersonale beigegeben ist.

§. 53.

Die Wahlberechtigten eines jeden Bezirkes wählen in den Wahlkörpern, zu denen sie gehören, achtzehn Bezirksausschüsse.

Jeder Wahlkörper wählt sechs Ausschüsse.

Den ersten Wahlkörper bilden nur jene, die im Bezirke zur Klasse der Höchstbesteuerten gehören; sie vereinigen sich Behufs dieser Wahl in Einer Wahlversammlung.

Die für die Wahl zum Gemeinderathe getroffenen Anordnungen gelten auch für die Wahl der Bezirksausschüsse.

§. 54.

Die Bezirksausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Bezirksvorsteher.

Die Wahl desselben muß der Bestätigung des Gemeinderathes und des Statthalters unterzogen werden.

§. 55.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse müssen in den Bezirken, für welche sie gewählt werden, ihren Wohnsitz haben.

§. 56.

Die Vorschriften der §§. 32, 33 und 45 über das passive Wahlrecht und über den Verlust des Amtes eines Gemeinderathes haben auch auf die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse Anwendung. †

§. 57.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse werden auf drei Jahre gewählt.

Sie sind wieder wählbar.

Die durch Tod oder sonst ausscheidenden Bezirksausschüsse werden durch neu Gewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die Ausscheidenden gewählt worden waren, ersetzt.

Jede solche Ergänzungswahl gilt nur bis zum regelmäßigen Erneuerungs-Termine.

Sollte der Austritt des Bezirksvorstehers vor Ablauf der drei Jahre erfolgen, so haben die Bezirksausschüsse eine neue Wahl für die Zeit bis zum regelmäßigen Erneuerungs-Termine vorzunehmen.

§. 58.

Die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse beziehen keinen Gehalt, haben jedoch

Anspruch auf eine vom Gemeinderathe jährlich festzusetzende Entschädigung für die mit ihrer Amtsführung verbundenen Auslagen.

§. 59.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können die Bezirks-Vorsteher oder die Bezirksauschüsse abberufen werden.

In diesem Falle ist binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Regierung aus wichtigen Gründen die Bezirksvorsteher oder Bezirksauschüsse abzu-berufen findet.

§. 60.

Wird in der Folge ein Bezirk unterabgetheilt (§. 3), so hat jede Unterabtheilung einen eigenen Bezirksvorsteher nebst Bezirksauschüssen zu erhalten.

Nur hat die Zahl der Ausschüsse weniger als achtzehn zu betragen, sie muß aber jedenfalls durch drei theilbar sein.
